

## **Mitteilung des Senats vom 12. Januar 2016**

### **Einsatz von nicht bei der Senatorin für Kinder und Bildung angestelltem Personal an Schulen**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 19/43 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Gibt es über die bundesrechtlichen Arbeits- und Sozialversicherungsgesetze hinaus bremenspezifische rechtliche Vorschriften, die den Einsatz von nicht bei der Senatorin für Kinder und Bildung angestelltem Personal an Schulen regeln, z. B. im Bremischen Schulgesetz?

In § 59a Bremisches Schulgesetz sind die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte und der Betreuungskräfte definiert. § 8 Abs. 1 Satz 4 Bremisches Schulverwaltungsgesetz erlaubt zudem ausdrücklich „zur Erfüllung schulischer Aufgaben Verträge mit anderen Institutionen zu schließen“. Damit wird der gesetzliche Status von an Schulen tätigem außerunterrichtlichem Personal gesetzlich festgeschrieben.

Zur Umsetzung eines Mindestlohns in der Freien Hansestadt Bremen wurde in 2012 das Landesmindestlohngesetz erlassen. Der Geltungsbereich des Landesmindestlohngesetzes betrifft ebenfalls die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Zuwendungsempfängern.

Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der freien Träger in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen wurde die „Dienstvereinbarung über Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen im Bereich der Bremer Schulen“ zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Personalrat – Schulen – geschlossen. Die Dienstvereinbarung vom 24. Februar 2011 sichert die Bezahlung entsprechend nach TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder); sie regelt zudem die vorausgesetzte Qualifikation, die Entfristung, die Aufstockungsmöglichkeiten und den Vorrang von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte in Schulen.

Außerdem wurde die Dienstvereinbarung über die „Einrichtung eines Vertretungspools für Lehrkräfte“ in 2011 geschlossen.

2. An welchen Schulen gibt es Kooperationsverträge mit anderen Einrichtungen über die Durchführung pädagogischer Angebote (Ganztagsbetrieb, Schulprofil, verlässliche Betreuung o. ä.), in denen der Einsatz von zusätzlichem Personal, das nicht bei der Stadt Bremen angestellt ist, vereinbart wird? Mit welchen Kooperationspartnern wurden diese Verträge abgeschlossen? Bitte schulscharf aufschlüsseln und angeben, welche dieser Verträge Vereinbarungen über Personalüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) enthalten.

Das in den Schulen eingesetzte und nicht bei der Senatorin für Kinder und Bildung eingestellte Personal ist bei sogenannten freien Trägern beschäftigt. Die Zusammenarbeit und der Einsatz des Personals sind in Kooperationsvereinbarungen geregelt. Exemplarisch seien genannt: Martinsclub Bremen, Arbeiter-Samariter-Bund, Arbeiterwohlfahrt, Hans-Wendt-Stiftung, Bremische Evangelische Kirche, Caritas, Stadtteilschule e. V., St.-Petri-Hort.

Es geht dabei um folgende Programme:

Unterrichtsvertretung, Ganztagschule, verlässliche Grundschule, Assistenz in Schule (nach Sozialgesetzbuch [SGB]), Leseintensivmaßnahmen, Lese-Recht-schreib-Schwäche, Sprachförderung und Vorkurse für Migranten.

Die Beschäftigungsträger sind gemeinnützig ausgerichtete Einrichtungen; unternehmerisch tätige Firmen zählen nicht dazu.

Zur finanziellen Absicherung der Angebote werden Zuwendungen zur Finanzierung der Personalausgaben der Träger für die Angebote bewilligt. Zur Übersicht über die einzelnen Angebote sei auf den Zuwendungsbericht hingewiesen.

Mit den in der nachfolgenden Auflistung einbezogenen Trägern wurden zudem Vereinbarungen über die Arbeitnehmerüberlassung abgeschlossen:

Schule	Kooperationspartner
Oberschule Findorff	Schulverein der Oberschule Findorff e. V.
Oberschule an der Koblenzer Straße	Schulverein des Schulzentrums an der Koblenzer Straße e. V.
Oberschule an der Lehmhorster Straße	Schulverein der Oberschule Lehmhorster Straße e. V.
Roland zu Bremen Oberschule	Schulverein Roland zu Bremen e. V.
Albert-Einstein-Oberschule	Schulverein der Albert-Einstein-Schule e. V.
Wilhelm-Kaisen-Oberschule	Schulverein der Wilhelm-Kaisen-Schule e. V.
Oberschule an der Hermannsburg	Schulverein Schule Hermannsburg e. V.
Oberschule Roter Sand	Schulverein Oberschule Roter Sand e. V.
Oberschule am Leibnizplatz	Schulverein der Oberschule am Leibnizplatz e. V.
Oberschule Sebaldsbrück	Schulverein Schulzentrum Sebaldsbrück e. V.
Oberschule an der Helsinkistraße	„Wilder Elch“ Schulverein Helsinkistraße e. V.
Gymnasium Links der Weser	Schulverein Obervielend e. V.
Oberschule an der Ronzellenstraße	Schulverein an der Oberschule Ronzellenstraße e.V.
Oberschule an der Julius-Brecht-Allee	Trägerverein Ganztagschule Julius-Brecht-Allee e. V.
Wilhelm-Focke-Oberschule	Förderkreis der Wilhelm-Focke-Oberschule e. V.
Gerhard-Rohlf-Oberschule	Schulverein der Gerhard-Rohlf-Oberschule e. V.
Altes Gymnasium	Ganztagsschulverein des Alten Gymnasiums e. V.
Oberschule an der Helgolander Straße	Förderverein der Oberschule An der Helgolander Straße e. V.
Oberschule In den Sandwehen	Schulverein In den Sandwehen e. V.
Grundschulen: Farge-Rekum, Hammersbeck, Mönchshof, Rönnebeck, St. Magnus, Am Wasser	Stadtteilschule Bremen-Nord e. V.
Alle Schulen	Stadtteil-Schule e. V.
Wilhelm-Olbers-Oberschule	Schulverein der Wilhelm-Olbers-Schule e. V.
Grundschule Pfälzerweg	St. Petri Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
Kinderschule	Kinderschule e. V.

Bis auf die Vereinbarungen mit der Stadtteil-Schule e. V. und der Stadtteilschule Bremen-Nord e. V. betreffen die Vereinbarungen die Ganztagschulen.

3. Wer ist bei diesen Verträgen auf städtischer Seite Vertragspartner, die Senatorin für Kinder und Bildung oder die einzelne Schule bzw. deren Schulleitung?

Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen wurden zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und den Trägern abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Bremen wird dabei von der Senatorin für Kinder und Bildung (ehemals Senatorin für Bildung und Wissenschaft) vertreten.

Im Ganztagsschulbereich der Sekundarstufe I haben auch die jeweiligen Schulen als beteiligte Einrichtungen die Kooperationsvereinbarungen mit unterzeichnet.

4. Gibt es Fälle, in denen der vertragliche Kooperationspartner der Schule weitere Verträge mit Dritten über die Durchführung pädagogischer Angebote abschließt, also beispielsweise ein mit der Durchführung des Ganztagsbetriebs beauftragter Schulverein dann mit einem Sportverein in Vertragsbeziehung geht? Gibt es in dieser zweiten Ebene Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarungen nach dem AÜG oder Personaleinsatz ohne formale Arbeitnehmerüberlassung? Bitte scharf auflisten.

Die Zuwendungen zur Finanzierung der pädagogischen Angebote werden in der Regel mit den Schulvereinen und Trägern geschlossen, für die eine Kooperation mit der Schule besteht. Im Rahmen von Sportprojekten kooperieren Schulen mit Sportvereinen; es werden auch Übungsleiter zur Durchführung von Angeboten eingesetzt. Der Senat geht davon aus, dass es sich nicht um Arbeitnehmerüberlassungen handelt, da die Übungsleiter im Rahmen eines Ehrenamts für ihren Verein an der Schule tätig werden.

5. Wie viel Personal wird regelmäßig von Kooperationspartnern im Schulbetrieb eingesetzt? Wie viele dieser Personen sind von den Kooperationspartnern ausschließlich für den Einsatz an Schulen eingestellt?

Es werden derzeit rd. 1 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schulvereinen und freien Trägern in den Schulen eingesetzt. Dazu gehören auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Martinsclubs im Rahmen der Assistenzleistungen.

Die Datenlage erlaubt keine Auswertung darüber, ob die Personen ausschließlich in Schulen eingesetzt sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass geschätzt ca. 95 % der Personen ausschließlich in den Schulen eingesetzt werden.

6. Werden in den Kooperationsverträgen arbeitsrechtliche Standards festgelegt, z. B. die Einhaltung des Tariflohns im öffentlichen Dienst? Wer überwacht die Einhaltung dieser Standards? Werden diese Standards auch überwacht, wenn ein Kooperationspartner weitere Verträge schließt?

Die Kooperationsvereinbarungen beinhalten die allgemeinen Regeln der Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Träger bzw. dem Schulverein, wie auch die Vorgaben aus den Dienstvereinbarungen.

Die Einhaltung der tariflichen und arbeitsrechtlichen Vorgaben ist insbesondere in der Dienstvereinbarung über Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen im Bereich der Bremer Schulen geregelt, deren Einhaltung ebenfalls Gegenstand der Kooperationsvereinbarungen ist.

Es bestehen ganz überwiegend langjährige Kooperationsbeziehungen mit bekannten und bewährten Trägern, die zum Teil ihrerseits tarifvertraglich gebunden sind und ganz überwiegend auch durch eigene betriebsverfassungsrechtliche Organe begleitet werden. Schulvereine werden in ihrer Arbeit eng durch die Senatorin für Kinder und Bildung begleitet. Im Rahmen der Zuwendungsprüfung und im Rahmen der Mitbestimmungsverfahren wird die Einhaltung der Vorgaben überwacht.

Gesetzliche und andere arbeitsrechtliche Verpflichtungen gelten für alle Beschäftigungsverhältnisse, Abweichungen sind nicht zulässig. Zur Kontrolle und gegebenenfalls auch Durchsetzung dieser Rechte stehen neben der individualrechtlichen Möglichkeit einer arbeitsgerichtlichen Überprüfung auch die Beratung durch die jeweiligen Personal- und Betriebsräte zur Verfügung.

7. Welche Kriterien gelten bezüglich der Qualifikation des externen Personals? Wer überwacht die Einhaltung dieser Kriterien? Wie ist sichergestellt, dass von allen bei externen Kräften angestelltem Personal ein polizeiliches Führungszeugnis vorliegt?

Für die Umsetzung aller pädagogischen Angebote in den Schulen, die über Träger abgedeckt werden, werden in der Regel pädagogisches Fachpersonal (Erzieherinnen, Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) oder Lehrkräfte eingesetzt. Die Grundlage für den Einsatz in Schulen bilden die Kooperationsvereinbarungen und die Dienstvereinbarungen. Die Qualifikation des Personals und die weiteren Anforderungen werden durch die Behörde und durch den Personalrat – Schulen – im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens kontrolliert.

Die Träger sind verpflichtet, sich von ihren Beschäftigten, die in den Schulen eingesetzt werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

8. Aus welchen Haushaltsstellen werden Leistungen für Kooperationsverträge finanziert?

Die Haushaltsstellen sind aus der nachfolgenden Liste ersichtlich:

Verlässliche Grundschule	3210/684 13-0
Ganztagschule	3210/684 16-5, 3217/684 15-2, 3218/684 15-6, 3217/684 15-2
Leseintensivmaßnahmen	3210/684 30-0
Lese-Rechtschreib-Schwäche	3210/684 33-5, 3218/684 33-4
Musik- und Sportprofile	3210/684 31-9, 3218/684 34-2
Sozialintegrative Maßnahmen	3239/684 32-6
Vorkurse für Migranten	3210/684 15-7, 3218/684 31-8
Flexible Unterrichtsvertretung	3210/684 14-9, 3218/684 14-8, 3239/684 14-8, 3216/684 31-0, 3217/684 14-4
Unterrichtsergänzende Angebote	3210/684 12-2, 3218/684 12-1, 3239/684 31-8, 3216/684 12-4, 3217/684 12-8
Sprachförderung	3239/684 15-6

9. Hat es seit 2007 durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) eine Betriebsprüfung im Bereich Schulen gegeben? Falls ja, gab es vonseiten der DRV in Bezug auf den Einsatz von externem Personal oder Honorarkräften Beanstandungen, und wie lauteten diese?

Die Deutsche Rentenversicherung hat für die Jahre 2009 bis 2011 Betriebsprüfungen bei vier Schulvereinen vorgenommen. Die Prüfungsfeststellungen enthielten dabei unterschiedliche Ergebnisse. Dabei ergaben sich Feststellungen zu den Meldepflichten zur Sozialversicherung, hinsichtlich der Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten und Fragen zu den Entgeltunterlagen und Beitragsnachweisen.

In einem Fall wurden Feststellungen getroffen, wonach die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Personen nicht zutreffend war und korrigiert werden musste. Alle Feststellungen und Fragen konnten jedoch einvernehmlich – auch für die Zukunft – ausgeräumt werden. In den meisten Fällen genügte die Nachreichung von Unterlagen.

10. Nach massiven Problemen mit dem Einsatz von Honorarkräften im Ganztagsbetrieb hat das Land Niedersachsen die Vorschriften für den Einsatz von externem Personal an Schulen stark konkretisiert und schult nun Schulleiterinnen/Schulleiter intensiv, um weitere Verletzungen gegen Sozialversicherungsgesetze auszuschließen. Auch vom Land Schleswig-Holstein liegt umfangreiches Material für Schulleitungen vor. Hat das Land Bremen vergleichbare Maßnahmen ergriffen? Gibt es schriftliche Handreichungen für Schulleitungen oder interne Schulungsmaßnahmen zum Einsatz externen Personals?

Für die Schulvereine und auch die Schulen in der Stadtgemeinde Bremen wurden Handreichungen zu den unterschiedlichen Themen bei der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Zudem bietet die Behörde bei neuen Themen Unterstützung an in Form von Unterweisungen. Bei aktuellen Fragen wenden sich die Träger an die Ansprechpartner in der Behörde. Darüber hinaus erhalten die Träger im Rahmen der Bewilligung der Zuwendungen immer auch einen Anteil an Verwaltungskostenanteilen, die für den Einkauf von Serviceleistungen bei der Performa Nord GmbH und bei Steuerberatern der freien Wahl zur Verfügung stehen.

Die Praxis in Bremen unterscheidet sich von der Umsetzung in Niedersachsen. In Bremen werden mit den pädagogischen Fachkräften reguläre, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge geschlossen. Vertragspartner sind zurzeit die Träger oder Schulvereine.

11. Seit 2011 gibt es eine Dienstvereinbarung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft (jetzt Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Personalrat Schulen über den Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern an Schulen. Wird die Dienstvereinbarung flächendeckend umgesetzt? Liegen dem Senat Klagen darüber vor, dass die Dienstvereinbarung, z. B. durch Schulleitungen, missachtet wurde? Wie bewertet der Senat nach vierjähriger Erfahrung die Dienstvereinbarung?

Die Umsetzung der Dienstvereinbarung hat sich bewährt. Im Bereich der Schulen der Stadtgemeinde Bremen wird die Dienstvereinbarung flächendeckend angewendet. So wird insbesondere darauf geachtet, vor Neueinstellungen für vorhandene Kräfte Arbeitszeitaufstockungsmöglichkeiten zu schaffen.

Durch die Dienstvereinbarung wurden verbindliche Regeln und Klarstellungen für den Einsatz von Personal der Schulvereine und Träger eingeführt. Durch die Dienstvereinbarung entstanden mit der grundlegenden Festlegung des Rahmens bei den Arbeitsverträgen für die Fachkräfte und die Träger eine deutliche Rechtssicherheit, wie z. B. bei Aufstockungen und Entfristungen zu verfahren ist. Auch insofern sind die Erfahrungen mit der Dienstvereinbarung als positiv zu bewerten.

12. Wie viele Anträge auf Arbeitnehmerüberlassung wurden bei der Agentur für Arbeit für den Bereich der öffentlichen Schulen in Bremen genehmigt? Bitte ab 2007 pro Jahr angeben.

Derzeit liegen für 24 Träger und Schulvereine Erlaubnisse nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vor. Die Anträge wurden für die Jahre 2013, 2014 und 2015 gestellt. Die Erlaubnisse wurden allesamt erteilt.

13. Wer trägt dafür Sorge, dass bei Verträgen ohne Vereinbarungen im Sinne des AÜG die sehr engen Richtlinien zum Personaleinsatz eingehalten werden? Liegen dem Senat Erkenntnisse über Probleme mit dem Einsatz schulfremden Personals ohne vertragliche Arbeitnehmerüberlassung vor?

Es wird davon ausgegangen, dass Schulvereine für den Einsatz von Personal an ihrer Schule keine Erlaubnisse nach dem AÜG bedürfen. Als Begründung wird auf die Ausführungen zu Frage 14 verwiesen. Dennoch ist für die Schulvereine im Ganztagsbereich eine Erlaubnis beantragt und bewilligt worden.

In einigen Fällen waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit nicht einverstanden und haben eine Klage vor dem Arbeitsgericht eingelegt.

14. Wie bewertet der Senat Berichte, dass an Bremer Schulen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen schulfremdes Personal auch ohne Überlassung nach AÜG der Schulleitung gegenüber weisungsgebunden eingesetzt wird? Teilt der Senat die Einschätzung, dass in diesen Fällen Leiharbeit ohne Erlaubnis stattfindet?

Im Sommer/Herbst 2015 wurden in Arbeitsgerichtsprozessen die Klagen von Beschäftigten von Schulvereinen gegen die Stadtgemeinde abgewiesen. In den Klageverfahren wurde die Feststellung der Kläger begehrt, mit der Stadtgemeinde sei ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet worden. Als Begründung wurde behauptet, die Kläger seien weisungsgebunden eingesetzt worden.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen einer Arbeitnehmerüberlassung in diesen Fällen nicht vorgelegen haben. Weder liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit der Schulvereine vor, noch sind die Kräfte in die Schulorganisation eingebunden. Die Kräfte arbeiten zwar in der Schule, die Dienst- und Fachaufsicht wird jedoch von deren Arbeitgebern ausgeübt.

Das Arbeitsgericht Bremen hat diese Klagen mit der Begründung, dass Eingliederungen in die fremde Betriebsorganisation nicht vollständig vorlägen, abgewiesen. Die Einschätzung, dass Leiharbeit ohne Erlaubnis stattgefunden habe, teilt der Senat nicht.

15. Seit dem 7. Oktober 2014 gibt es die „Bremer Erklärung für faire Beschäftigungsverhältnisse“, die von der Senatorin für Finanzen, von dem damaligen Bürgermeister Jens Böhrnsen und dem Gesamtpersonalrat unterzeichnet wurde. Danach sollen Leiharbeitsverhältnisse sechs Monate nicht überschreiten. Wie viele Leiharbeitsverhältnisse im Bildungsbereich überschreiten die sechs Monate, und seit wann existieren sie? Welche Schritte hat der Senat unternommen, um prekäre Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Leiharbeitsverhältnisse, die sechs Monate überschreiten) an Schulen abzubauen?

Im Bereich der Schulen bestehen Leiharbeitsverhältnisse bei 24 Trägern (siehe Antwort zu Frage 2). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Träger sind zum größten Teil langjährig beschäftigt.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat ein Projekt „Gute Arbeit“ aufgelegt, um insbesondere zu überprüfen, ob die schrittweise Übernahme der Aufgaben in die reguläre Beschäftigung der Kommune unter entsprechendem Umbau der Personaleinsatzmodelle und Übernahme der bisherigen Beschäftigten erfolgen kann.

16. BeinhaltendieKooperationsverträgeRegelungen dazu, ob Personal anzustellen ist oder als Honorarkraft eingesetzt werden darf? Wenn es hierzu vertragliche Regelungen gibt, wie sehen diese im Detail aus?

Die Kooperationsvereinbarungen regeln die inhaltliche Zusammenarbeit zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung, den Schulen und dem Träger bzw. den Schulvereinen. Dabei beschäftigen die Träger und Schulvereine im Rahmen der Kooperationen das erforderliche Personal. Die erforderlichen Personalkosten werden im Rahmen von Zuwendungsbescheiden bewilligt. Das Haushaltsrecht gibt hierfür die Beachtung des Besserstellungsverbots vor. Das Personal ist unter Beachtung der Ferienregelung zu beschäftigen. Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der Verträge bestehen in den Vereinbarungen nicht.

Durch die Verbindlichkeit der Dienstvereinbarung und des Mindestlohngesetzes haben die Träger und Schulvereine kein Wahlrecht. Die Vorgabe besteht, das Personal als reguläre Beschäftigte einzusetzen.

Darüber hinaus ist es temporär zulässig, auch sogenannte Übungsleiter über die steuerfreie Aufwandsentschädigung einzusetzen. Sollten ausnahmsweise Personen ihre Dienstleistung auch in Schulen anbieten, die damit tatsächlich selbstständig tätig sind (z. B. selbstständige Musiklehrer oder freiberufliche Dozenten), können diese im Rahmen ihres Gewerbes eingesetzt werden. Für die Besteuerung haben diese Vertragspartner selbst aufzukommen.

17. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die Kooperationspartner Personal als Honorarkräfte im Schulbetrieb einsetzen? Bitte schulscharf aufschlüsseln.

Der Begriff „Honorarkraft“ bedarf einer Erläuterung. Mit einem „Honorar“ werden in der Regel die Arbeitsleistungen von freiberuflich Tätigen vergütet, z. B. Journalisten, Autoren, Architekten oder Künstler. Im Gegensatz zu Lohn und Gehalt werden vom Honorar keine Steuern und Sozialabgaben direkt abgezogen. Dafür muss der „Honorar“-Empfänger eigenständig sorgen. Er ist Unternehmer, der seine Einkünfte selbstständig an die entsprechenden Stellen zu erklären und abzuführen hat. Ein „Honorar“ ist üblicherweise als Entgelt für eine freiberufliche, selbstständige Tätigkeit zu verstehen. Der Begriff wird üblicherweise im Zusammenhang mit Künstlern oder Dozenten verwendet.

Im negativen Sinn kann von „Honorarkräften“ gesprochen werden, wenn für die Dienste das Entgelt „bar auf die Hand“ gegeben wird, ohne die gesetzlichen Bestimmungen für Abgaben zu beachten. Diese Art von „Beschäftigung“ wird in den Schulen nicht vorgenommen.

Die Schulen/Schulvereine benutzen häufig diesen Begriff synonym für Kräfte, die entweder tatsächlich selbstständig als Unternehmer Projekte durchführen oder aber – und das ist die Regel – als sogenannte Übungsleiter eine steuerfreie Aufwandsentschädigung beziehen.

Die Zahlungen sind durch das Abgabenrecht als Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige gedacht, ohne dass es zu Abzügen kommt, da es sich um keinen Arbeitslohn handelt. Dies sind Tätigkeiten von wenigen Stunden, für die die Ehrenamtlichen jährlich bis zu 2 400 € beziehen dürfen.

18. Gibt es Schulen, die direkt Honoraraufträge für den Ganztagsbetrieb oder andere pädagogische Angebote vergeben? Bitte schulscharf nach Anzahl der Honorarkräfte aufschlüsseln.

Personal kann nicht direkt über die Schulen beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Personal erfolgt entweder über die Senatorin für Kinder und Bildung oder bei pädagogischem Fachpersonal auch über die Schulvereine und Träger.

19. Wie hat sich der Einsatz von Honorarkräften an Bremer Schulen seit 2007 entwickelt? Bitte nach Anstellung direkt bei den Schulen und bei Kooperationspartnern aufschlüsseln.

Auf die Ausführungen zu Frage 17 hinsichtlich der Definition von Honorarkräften wird verwiesen.

20. Liegen dem Senat Zahlen über den Einsatz von geringfügig Beschäftigten („450-€-Jobs“) an Bremer Schulen vor? Bitte sowohl die direkt über die senatorische Behörde für Kinder und Bildung bei den Schulen als auch die bei externen Trägern, Kooperationspartnern etc. angestellten Kräfte getrennt aufschlüsseln. Erhalten diese Beschäftigten eine Bezahlung nach TV-L?

In den Schulen werden geringfügig Beschäftigte im pädagogischen Bereich in der verlässlichen Grundschule und in den Ganztagschulen eingesetzt.

- Verlässliche Grundschule: 40 Beschäftigte,
- Ganztagschule: 40 Beschäftigte.

Insgesamt werden aktuell 80 Kräfte mit sogenannten Minijobverträgen beschäftigt.

Die sogenannten Minijobber werden nicht über die Senatorin für Kinder und Bildung beschäftigt. Die Bezahlung (Ermittlung eines Stundenlohns) erfolgt in Anlehnung an den TV-L.

21. Wie hat sich der Einsatz von geringfügig Beschäftigten an Bremer Schulen seit 2007 entwickelt? Bitte nach Anstellung direkt bei den Schulen und bei Kooperationspartnern aufschlüsseln.

Folgende Beschäftigtenzahlen gibt es im Vergleich dazu seit dem Jahr 2009:

- Verlässliche Grundschule: 170 Beschäftigte,
- Ganztagschule: 50 Beschäftigte.

Im Jahr 2009 waren es mit 220 Kräften deutlich mehr Beschäftigte mit Minijobs gegenüber den aktuellen Zahlen. Aufgrund der flächendeckenden Anwendung der Dienstvereinbarung ist diese Art von Verträgen rückläufig.

22. Stehen Schulen zusätzlich Eigenmittel zur Verfügung, aus denen sie Kooperationen und darüber externes Personal finanzieren können? Seit wann werden im Programm „Geld statt Stellen“ Stellen in Geld umgewandelt, und in welcher Höhe sind seit Beginn Stellen insgesamt umgewandelt worden? Wie viele Mittel stehen den Schulen jährlich aus dem Programm „Geld statt Stellen“ zur Verfügung? Bitte schulscharf aufschlüsseln, welche Mittel zur Verfügung stehen und

wie viele Personen daraus angestellt werden. Wie lang ist die durchschnittliche und die maximale Laufzeit von Arbeitsverträgen, die aus Eigenmitteln von Schulen vergeben werden?

Den allgemeinbildenden Schulen stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, mit denen sie eigenständig Personal beschäftigen und finanzieren können.

Es gibt aktuell kein verstetigtes Programm „Geld statt Stellen“.

Die Umwandlung von Stellen erfolgt befristet für die Unterrichtsvertretung oder auch für die Sprachförderung. Außerdem wurden für sozialintegrative Maßnahmen Gelder aus Stellen umgewandelt (in 2015 waren es 6,1 Stellen).

In einem begrenzten Maß war es Schulen möglich, befristet für Lehrerstellen, die sie zeitweise nicht besetzen konnten, einen Ersatz an pädagogischem Personal zu bekommen. Diese Maßnahme ist aber auf das Schulhalbjahr, längstens auf das Schuljahr bezogen.

23. In der Pressemitteilung zu ihrer 100-tägigen Amtsbilanz hat die Senatorin für Kinder und Bildung, Frau Dr. Bogedan, Diskussionen darüber angekündigt, wie „Schulleitungen im Umgang mit Vertretungsmöglichkeiten zu stärken“ sind. Wie weit sind die Diskussionen und die Arbeit der dort erwähnten AG vorangeschritten? Sind Vertreterinnen/Vertreter des Personalrat Schulen an der AG beteiligt, und wenn nicht, warum nicht? In welcher Höhe sollen den Schulleitungen zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen?

Mit den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgemeinschaften der verschiedenen Schulformen, wie auch dem Personalrat Schulen, hat es zur Unterrichtsvertretung inzwischen Gespräche gegeben.

Ab dem 1. Februar 2016 werden den Schulen insgesamt 190 Stellen für die Vertretung zur Verfügung stehen.

24. Wie bewertet der Senat den Einsatz von schulfremdem Personal und Honorarkräften in Schulen mit Hinblick auf die sozialversicherungsrechtlichen Hürden und die Ausdehnung atypischer Beschäftigungsverhältnisse? Wie steht der Senat zu der gewerkschaftlichen Forderung, das bei Schulvereinen angestellte Personal in den öffentlichen Dienst zu überführen?

Der Einsatz von Personal über Träger und Schulvereine erfolgt im Rahmen der tarifvertraglichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben. Zudem wird die Dienstvereinbarung zwischen dem Personalrat – Schulen – und der Senatorin für Kinder und Bildung und das Mindestlohngesetz beachtet. Die Beschäftigungsbedingungen sind denen im öffentlichen Dienst immer weiter angenähert worden.

Es bestehen Überlegungen, die Beschäftigten der Schulvereine in den öffentlichen Dienst zu übernehmen. Dazu ist das Projekt „Gute Arbeit an Schulen“ gestartet worden.